

Landtag NRW
Verwaltung
Ausschussassistent
Herr J. Jäger

Deutscher
Kinder
Schutz
Bund

Die
Lobby
für
Kinder

DKSB

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im DPWW

Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Tel. 02 02 -74 76 588-0
Fax 02 02 -74 76 588-10
E-Mail:
info@dksb-nrw.de
Internet:
www.dksb-nrw.de

Stellungnahme des Kompetenzzentrums Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. zur Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenausschusses am 24. Juni 2019

Jeder Fall ist zu viel – alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch

Das **Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW** beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. ist eine Fachstelle für den intervenierenden Kinderschutz und wird vom Ministerium Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Im Kontext der jährlichen Förderzusagen arbeitet das Kompetenzzentrum in Projektform und stellt Informationen zur Verfügung, leistet Beratung sowie Vernetzung und entwickelt fachliche Ansätze im intervenierenden Kinderschutz weiter. Die Projekte des Kompetenzzentrums sind an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis angesiedelt und orientieren sich an den Bedarfen der Kinderschutzpraxis.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW nimmt auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2019 Stellung.



Bankverbindungen:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE61 3702 0500 0007 2622 00
BIC: BFSW DE33

Postbank
IBAN: DE10 3701 0050 0015 4985 02
BIC: PBNK DEFF

Maßnahmen für einen besseren Kinderschutz entwickeln

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich im Kontakt sind, müssen fachgerecht gefördert und befähigt werden. Dies beinhaltet aus unserer Perspektive:

- Verbindliche Qualifizierungsformate für Fachkräfte im präventiven und intervenierenden Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung sexualpädagogischer Konzepte für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, weiterzuentwickeln.
- Die Verankerung der Inhalte in den (Hochschul-) Ausbildungen, die für den Zugang zu öffentlich verantworteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote bedeutsam sind (z.B. für die Kindertagespflege, die Tageseinrichtungen, die Schulen, Jugendämter, Polizei, Justiz, Gesundheitsämter etc.).
- Sicherstellung, dass Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, insbesondere den hohen Arbeitsbelastungen entsprechende Reflexionsmöglichkeiten ihrer Arbeitsbedingungen zur Verfügung gestellt werden, z.B. durch kollegiale Beratungen, lokale und regionale Arbeitsgemeinschaften oder kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Um den Kinderschutz insgesamt zu stärken, bedarf es einer *informierten Öffentlichkeit*, die über Kenntnisse verfügt, wo geeignete Ansprechstellen und –personen zu finden sind, die bei Unsicherheiten und/oder fehlenden Handlungsoptionen weiterhelfen. Als besondere Zielgruppe für diese *Informationspolitik sind hier Eltern hervorzuheben*, die durch Elternbildung, Elternkurse und Elternbeteiligung in der Wahrnehmung ihres erzieherischen Auftrags unterstützt und Erziehungssicherheit erhalten sollten.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert darüber hinaus seit langem, dass Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Jugendliche *Schutzkonzepte entwickeln*, damit alle, die an der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken, Handlungssicherheit im Hinblick auf angemessene und erforderliche Verfahren, die zu einem umfassenden Kinderschutz geeignet sind, erhalten. Dies bedeutet vor allem:

- Verbindliche Implementierung ganzheitlicher Schutzkonzepte (Prävention und Intervention) in allen Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche zur Erziehung, Betreuung, Bildung oder in ihrer Freizeit aufhalten.
- Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche müssen flächendeckend als curricularer Bestandteil in Kitas und Schulen umgesetzt werden.
- Kinder und Jugendliche brauchen Informationen über ihre Rechte und sollten möglichst früh über ihre Rechte sowie über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (u.a. Ombudsstellen) informiert werden.

Diese Forderungen belegen die Notwendigkeit, alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie darüber hinausgehend der kindgerechten Infrastrukturpolitik einer konsequenten Evaluation unter Kinderschutz Gesichtspunkten zu unterziehen. Aus gegebenem Anlass ist insbesondere das Pflegekinderwesen im Hinblick auf seine Garantenstellung für die Sicherung des Kindeswohls zu untersuchen. Hierbei haben sich die Wahrung der Rechte auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden öffentlichen Entscheidungen als zentraler Faktor für die Sicherstellung des Kindeswohls erwiesen.

Dass die Umsetzung der Beteiligung im Kinderschutz weiterhin defizitär ist, machen verschiedene Projekte des Kompetenzzentrums Kinderschutz in NRW („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanerstellung“, „Kinderschutz im Wandel – die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte“) und auch die Studie „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ (Münder: 2017) deutlich.

Im dramatischen Fall des Kindesmissbrauchs in Staufen wurde der betroffene Junge nicht angehört. In der Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hat die Beteiligung auch im Kinderschutz einen wichtigen Stellenwert.

- Kinder und Jugendliche sollen gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden.

- Auch im Kontext der Implementierung einer Erziehungshilfe (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) sowie bei der Ausgestaltung des Hilfeplans (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Kindern im Kinderschutz Gehör zu verschaffen, angemessene Rahmenbedingungen für ihre Interessenvertretung bereit zu stellen und Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Beschwerde bei unabhängigen Ombudsstellen zu geben, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen oder ihre Rechte nicht gewährt werden, sind Anforderungen an die im Kinderschutz tätigen Organisationen und Fachkräfte.

Hier braucht es dringend weitere Anstrengungen, Fortbildungen, Rahmenbedingungen und Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort zu schaffen sowie Verfahrensabläufe zu entwickeln.

Ein qualitativ hochwertiger Kinderschutz braucht Ressourcen

Dass ein *guter Kinderschutz Ressourcen braucht*, d.h. ausreichendes Personal, Fachlichkeit und materielle Ausstattung, ist unstrittig und in der Diskussion zur Studie „Berufliche Realitäten im ASD: die Herausforderung sozialpädagogischer Arbeit heute“ von Kathinka Beckmann, Hochschule Koblenz sowie der Umfrage des WDR mit seinem Bericht in Westpol am 19.05.2019 sehr deutlich und konkret geworden. Hier existiert Handlungsbedarf.

- Weiterer Handlungsbedarf besteht aus der Perspektive des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW darin, *insoweit erfahrene Fachkräfte bzw. Kinderschutzfachkräfte* gemäß § 8a SGB VIII für ihren Aufgabenbereich mit angemessenen Zeitressourcen und folglich einer entsprechenden Finanzierung auszustatten. Insoweit erfahrene Fachkräfte bzw. Kinderschutzfachkräfte sollen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hinzugezogen werden (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- Die Praxis der Kinderschutzfachkräfte stellt sich sehr unterschiedlich dar, bis dahin, dass diese Tätigkeit eine Zusatzaufgabe ohne zusätzliche Ressourcen für viele

Kinderschutzfachkräfte ist. Dabei formulieren anfragende Fachkräfte gegenüber Kinderschutzfachkräften häufig den Bedarf einer Fallbegleitung neben der einmaligen Fachberatung. Diese kann oftmals aufgrund fehlender Zeitressourcen nicht geleistet werden obwohl sie aus fachlicher Sicht erforderlich wäre (weitere Informationen: DKSB LV NRW e.V. (2018): Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Eine explorative Studie).

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW empfiehlt für einen besseren Kinderschutz *die Rolle der Kinderschutzfachkraft weiter zu konkretisieren und die Arbeitsbedingungen verbindlicher mit angemessenen Ressourcen zu gestalten.*

- Berufsheimnisträger*innen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Beratungsanspruch durch eine Kinderschutzfachkraft (§ 4 Abs. KKG) und auch weitere Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (§ 8b SGB VIII). Hier braucht es *mehr Aufklärungsarbeit mit dem Ziel, die Beratung in Anspruch zu nehmen.*
- *Angemessene Ressourcen benötigen auch die spezialisierten landesgeförderten Beratungsstellen (Kinderschutz und sexualisierte Gewalt), diese sind unterfinanziert. Seit den 1990er Jahren fand keine finanzielle Anpassung statt.* Die defizitäre Finanzierung führt dazu, dass Personalressourcen für die weitere Mittelakquise aufgewandt werden anstatt die eigentliche Arbeit mit den vorhandenen Ressourcen umzusetzen.
- Auch der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. verfügt über eine landesweite Fachberatung „Gewalt an Kindern, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern“, die seit mehr als 25 Jahren in diesem Bereich tätig ist und sich mit dem Problem der Unterfinanzierung beschäftigen muss.

Aus dem Bereich des Sports haben wir Kenntnis, dass wegen sexuellem Missbrauch verurteilte Personen wieder eine Tätigkeit als Trainer finden konnten, nachdem der Eintrag aus dem *erweiterten Führungszeugnis* gelöscht wurde. Daher sollte geprüft werden,

- wie Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die verhindern, dass vergangene relevante Straftaten „aus dem Blick geraten“, weil Löschfristen beim erweiterten Führungszeugnis es verurteilten Täter*innen nach Jahren ermöglichen, wieder eine Tätigkeit in Organisationen anzunehmen, die Kinder betreuen.

Handlungsstrategien bei Dissens in der Gefährdungseinschätzung

Unterschiedliche Einschätzungen im Prozess der Gefährdungseinschätzung können massive Folgen für betroffene Kinder haben, wenn es kein Verfahren für die Bearbeitung und fachliche Auseinandersetzung des Dissenses gibt. Auf diese Problematik verweisen die Analysen von Kinderschutzfällen im Bericht „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“ (Nationales Zentrum Frühe Hilfen), die Ergebnisse zur Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII (Kompetenzzentrum Kinderschutz) sowie die unterschiedlichen Einschätzungen der beiden beteiligten Jugendämter im Falle von Lüge. Aktuell beschäftigt sich das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW im Rahmen des Projektes „Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?“ damit, wie Handlungsstrategien ausgestaltet werden können, bspw. in Form einer Vereinbarung zwischen den Jugendhilfeträgern, mit dem Ziel einen Dissens fachlich aufzulösen. Erkennbar ist, in der Praxis existieren nur wenige Modelle für den Umgang mit Dissensen. *Es besteht dringender Handlungsbedarf diese fachliche Herausforderung im Kinderschutz weiter zu bearbeiten und mit Empfehlungen sowie Modellen in die Praxis umzusetzen.*

Verbesserter kooperativer Kinderschutz

Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz ist fachlich erforderlich und gesetzlich in § 8a SGB VIII sowie in den §§ 3 und 4 KKG normiert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW führte in der Vergangenheit bereits Projekte zur Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz durch. Daneben ist die Landeskonzferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in NRW ein fortlaufendes Projekt. Koordinierende

Kinderschutzfachkräfte öffentlicher und freier Träger treffen sich halbjährlich zur fachlichen Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereiches, greifen verschiedene Themen sowie Erfordernisse in der Kinderschutzarbeit auf.

Ein wichtiges Thema ist die Notwendigkeit, den kooperativen Kinderschutz und damit auch die Vernetzung im Kinderschutz weiter zu fördern. Vor diesem Hintergrund führte der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. im Dezember 2018 eine landesweite große Fachveranstaltung zum kooperativen Kinderschutz durch. Mit der Fachtagung gelang es, erstmals landesweit über 150 Akteure*innen aus ca. 25 unterschiedlichen, im Kinderschutz tätigen Berufsgruppen und Organisationen zusammenzubringen und mit den örtlich bereits praktizierenden Kooperationen in interdisziplinären Arbeitsgruppen zu vernetzen.

- Nur durch eine funktionierende Kooperation und Koordination aller zuständigen Stellen können Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen erfolgreich umgesetzt werden.
- Um eine effektive Zusammenarbeit im Kinderschutz zu gewährleisten *braucht es eine gelingende, übergreifende Kooperation im Kinderschutz und eine strukturelle Vernetzung*. Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW e.V.) plädiert daher dafür, einen *verbindlichen, interdisziplinären und systemübergreifenden Netzwerkaufbau für den Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen, gesetzlich zu verankern*.
- Damit die strukturellen Voraussetzungen bereitgestellt werden können, empfiehlt es sich, diese über landesgesetzliche Regelungen mit ausreichender finanzieller Ausstattung zu schaffen. Durch eine verbindliche Regelung von Kooperationsstrukturen auf Landesebene kann so zukünftig altersunabhängig ein wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden.
- Es empfiehlt sich daher, die Professionalisierung und Systematisierung der Kooperationsprozesse durch die fachliche Begleitung einer landesweiten Koordinierungsstelle zu befördern und der Entstehung von Inselprojekten und Doppelstrukturen entgegenzuwirken.

Der Opferschutz hat Priorität

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich für eine kindgerechte Justiz ein und fordert, dass Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche Vorrang vor strafprozessrechtlichen Erwägungen haben.

- Kinder haben ein Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit. Daher müssen ihnen sowohl therapeutische Angebote wie andere Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, auch in laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren.
- Es bedarf der aktiven Ansprache der Kinder und ihrer Angehörigen zur Unterbreitung entsprechender medizinischer und psychologischer Hilfen zur Verarbeitung des Erlebten.
- Medizinische und psychologische Hilfen für Kinder und ihre Angehörigen sind zeitnah und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Die Betroffenen sind zu ermutigen, diese Hilfen auch in Anspruch zu nehmen.
- Die Vernehmung betroffener Kinder muss alters- und entwicklungsgerecht erfolgen.
- Zur Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Strafprozessordnung ist gut geschultes und einfühlsames Personal erforderlich.
- Methoden wie Videovernehmungen sind zu nutzen. Mehrfache Befragungen von Kindern und damit zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden.
- Kinder als Opfer und Zeugen in Strafprozessen haben ein Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung. Diese ist ihnen aktiv und frühzeitig anzubieten.

Wir stimmen dem Prüfungsauftrag im Antrag der Fraktionen zu, die vorhandenen Strukturen und Projekte dahingehend zu prüfen, ob diese zu einer Steigerung des Kinderschutzes beitragen können und wir sehen zudem einen Bedarf für den Ausbau von Strukturen in NRW für einen besseren Kinderschutz.